

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Personalabteilung

GZ.I/P-28/81-I-1965.

Wien, am 30. NOV. 1965

Betrifft: Neuerliche Abänderung
und Ergänzung der Dienstpragmatik
der Landesbeamten 1962 (2.DPL.-No-
velle 1965).

Kanzlei des Landesreges	
von ... ch	
Eing. 30. NOV. 1965	
Zl.: 141	Verf.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der Bund sah sich gezwungen, das Pensionsrecht der Bundesbeamten, welches in zahlreichen Rechtsquellen verstreut und daher unübersichtlich war, neu zu fassen. Es wurde daher das Pensionsgesetz 1965 geschaffen, welches in seinen Grundzügen an den bewährten Grundsätzen des bis dahin geltenden österreichischen Pensionsrechtes unter Anpassung an die modernen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten festgehalten hat. Hierbei wurde insbesondere - soweit dies mit den vorerwähnten Grundsätzen zu vereinbaren war - auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG 1955), BGB1.Nr.189/1955, Rücksicht genommen.

Auf Grund dieses Bundesgesetzes, welches auch einige Verbesserungen gegenüber den bereits beim Land bestehenden fortschrittlichen Pensionsvorschriften enthält, erscheint es zur Vereinheitlichung der für die pragmatischen Bediensteten anzuwendenden Vorschriften erforderlich, diese Bestimmungen weitgehendst auch für die Landesbediensteten zur Anwendung bringen zu können. Es wurde daher mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf hauptsächlich das in der Dienstpragmatik der Landesbeamten enthaltene Pensionsrecht in Angleichung an das Pensionsgesetz 1965 neugefaßt und die sich dadurch ergebenden Veränderungen in den übrigen Teilen der Dienstpragmatik berücksichtigt.

Die starke Anlehnung an die Bestimmungen des ASVG 1955 wurde bereits erwähnt. So werden die Frauen eines verstorbenen Landesbeamten in Zukunft nicht mehr gleich behandelt (ein

./.

Unterschied bestand bisher nur hinsichtlich der Dauer der Ehe), sondern von vornherein geteilt in die letzte Ehefrau, die Witwe, und in die übrigen, deren Ehe nicht aus ihrem (überwiegenden) Verschulden aufgelöst worden war. Letztere bekommen im Gegensatz zum bisherigen Recht nur mehr einen Versorgungsgenuß in der Höhe der Alimente (an Stelle einer Witwenpension). Die letzte Frau, also die Witwe, erhält dagegen den vollen Witwenversorgungsgenuß. Sohin kommt die neue Regelung auf jeden Fall teurer, denn bisher haben die Versorgungsgenüsse aller Frauen zusammen 50 % des Ruhegenusses des Mannes (bzw. 35 % der Bemessungsgrundlage für diesen Ruhegenuß) nicht übersteigen dürfen, während durch die neue Regelung bis zu 100 % des vollen Ruhegenusses ausgeschüttet werden kann (ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge der Kinder). Aber diese Regelung paßt sich dem ASVG an und darum wurde sie auch gegenüber dem Bund von der Gewerkschaft lebhaftest propagiert.

Das neue Pensionsrecht ist weiterhin gekennzeichnet durch eine Erweiterung des Begriffes "Kinder". Darunter fallen hinfort nicht nur die ehelichen und die legitimierten, sondern auch die Wahl-(Adoptiv-)kinder, die Stiefkinder und die unehelichen Kinder. Es besteht sohin die Möglichkeit, daß auch die letztgenannten nach dem Tode ihres natürlichen, allerdings nicht gesetzlich anerkannten Vaters, einen Versorgungsgenuß (bis zum Ausmaß der Alimente) erhalten, das ist ebenfalls eine dem ASVG nachgebildete Regelung.

Außerdem bringt die Neuregelung des Pensionsrechtes für die Beamten s ä m t l i c h e r Dienstzweige im Gegensatz zu bisherigen Sonderregelungen gleichmäßig die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage mit einer für den Ruhegenuß anzurechnenden Dienstzeit von 35 Jahren. Auch dieser Punkt wurde im vorliegenden Entwurf für alle Landesbeamten in gleicher Weise verwirklicht. Der Bund und die Gewerkschaft ließen sich hiebei von der Erwägung leiten, daß es besser sei, allen Beamten im Falle vorzeitiger Dienstunfähigkeit in den Genuß einer höheren Pension gelangen zu lassen, als

nur einen kleinen Prozentsatz privilegierter Schichten. Damit diese Bediensteten in Zukunft jedoch nicht schlechter gestellt werden, bleibt bei ihnen das bisherige Dienstrecht auch über dem 1. Jänner 1966 hinaus in Kraft. ~~Die Neuregelung~~
Die Neuregelung gilt daher grundsätzlich und im allgemeinen für alle derzeit im Dienststand befindlichen Bediensteten, sofern sie besser ist.

er

Dadurch, daß das Pensionsgesetz 1965 für alle Bundesbeamten Anwendung findet, und damit das Hauptziel der vollkommenden Automatik für die Pensionsparteien erreicht wurde, ist auch in der DPL. eine entsprechende Änderung beim Anwendungsbereich (§ 1) erforderlich gewesen. Während bisher die DPL. für die vor dem 1. Juni 1954 pensionierten Landesbeamten nur zum Teil sinngemäß anzuwenden war, gilt sie nunmehr für alle Landesbeamten so wie für deren Hinterbliebenen (Angehörigen).

Im einzelnen wär noch folgendes auszuführen:

Zu Art. I.

Zu Z. 2

Da im Pensionsgesetz 1965 auch die Vordienstzeitenanrechnung für den Ruhegenuß geregelt wird, wären in der DPL. die Bestimmungen des §§. 14 bis 17 sinngemäß anzupassen.

Zu Z. 3 und 4

§ 18 wird im Sinne der Bundesbestimmungen abgeändert; hinfort wird die Anrechnung von Vordienstzeiten von ~~amts-~~wegen durchgeführt.

Zu Z. 5, 6, 7 und 12

Die ärztliche Untersuchung ist nicht nur für die Ruhestandsversetzung erforderlich, weshalb hierfür ein eigener § 39 a vorgesehen wurde. Es konnte daher der bisherige Abs. 2 des § 23 aufgelassen werden und der bisherige Abs. 4, den neuen Verhältnissen angepaßt, als Abs. 2 eingesetzt werden.

./.

Zu Z.7, 8 und 14

Da durch die allgemeine Einführung der 35-jährigen Dienstzeit die bisherige Begünstigung der 30-jährigen Dienstzeit für gewisse Dienstzweige in Zukunft wegfällt, sind im § 24 Abs.1 und 3 lit.c und § 51 Abs.3 die diesbezüglichen Bestimmungen wegzulassen.

Zu Z.9

Die Umstellung wurde vorgenommen, da "teilweise Dienstfreistellung" im Abschnitt über "Ende des Dienstverhältnisses" nicht ganz passend war.

Zu Z.10

Berichtigung infolge Änderung im § 82 mit 1.DPL.Nov.1965.

Zu Z.11, 15, 25, 29, 32, 35, 37 und 40

Da eine Ergänzungszulage zur Erhöhung geringer Pensionen mit § 78 c eingeführt wird, ist der bisherige Ausdruck "Ergänzungszulage" zur Vermeidung von Verwechslungen in "Ausgleichszulage" umzuändern.

Zu Z.13

Abänderung bzw. Ergänzung erforderlich durch Einführung von Ergänzungszulage und Hilflosenzulage.

Zu Z.16 - 20

Aufnahme und Änderung der Begriffe durch die neuen vom Pensionsgesetz 1965 übernommenen Bestimmungen.

Zu Z.21 - 23

Durch die Bestimmungen im Pens.Ges.1965 eine ausführlichere Fassung der bisherigen gleichartigen Bestimmungen.

Zu Z.24

Aus dem Pens.Ges.1965 zur Ergänzung der bisherigen Bestimmungen übernommen, zum Schutz des Beamten vor unüberlegten Handlungen.

Zu Z.26

Die gesetzliche Festlegung der bisher gehandhabten Regelung bei Überweisung ins Ausland.

Zu Z.27 und 30

Wortänderungen bzw.Ergänzungen infolge der Neufassung der

Pensionsbestimmungen im 3. und 5. Abschnitt des III. Teiles dieses Gesetzes.

Zu Z.28

Ausführlichere Neufassung der Bestimmungen über die Automatik bei den Ruhe- und Versorgungsbezügen.

Zu Z.31

Berichtigung eines Schreibfehlers in der 1. DPL. Nov. 1965.

Zu Z.33

Eine Ergänzung zwecks Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bei eventuell auftretenden Fällen.

Zu Z.34

Die bisherigen 3. und 4. Abschnitte des III. Teiles der DPL. werden durch neue pensionsrechtliche Bestimmungen im Sinne der im Pensionsgesetz 1965 enthaltenen ersetzt. Hierbei wäre zu den einzelnen §§ folgendes auszuführen:

§ 65

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen über den Ruhegenuß ergibt sich im Abs. 2 und 3 der neue Ausdruck "ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit". Eine wesentliche Neuerung und Besserstellung ist im Abs. 4 die Erhöhung auf 50 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage für die ersten 10 Jahre der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit. Dadurch ergibt sich die Erreichung der vollen Bemessungsgrundlage nunmehr mit 35 Jahren an ruhegenußfähiger Gesamtdienstzeit.

Im Abs. 5 ist durch die Anrechnungsmöglichkeit einer Hemmung anlässlich der Ruhestandsversetzung eine weitere Verbesserung eingetreten.

§ 66

Bei Dienstunfall oder Berufskrankheit besteht nach Abs. 1 auch unter 5 Jahren Pensionsanspruch. Die begünstigte Bemessung des Ruhegenusses hat dadurch eine Verbesserung erfahren, daß die Zurechnung von 10 Jahren nach Abs. 2 auch bei "praktischer Erblindung und anderer schwerer Krankheit" gegeben

ist, allerdings nur bei Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb. Nach Abs.3 können unter gewissen Voraussetzungen auch Zurechnungen bis zu 10 Jahren erfolgen.

Für den Fall, daß durch die Zurechnung der angemessene Lebensunterhalt des Beamten nicht gesichert werden kann, ist im Abs.4 eine weitere Möglichkeit der Erhöhung des Ruhegenusses vorgesehen. Diese soll vorerst durch eine Erhöhung der Ruhegenußbemessungsgrundlage (80 v.H.des ruhegenußfähigen Monatsbezuges) auf den vollen ruhegenußfähigen Monatsbezug herbeigeführt werden. Sollte aber auch durch diese Erhöhung der angemessene Lebensunterhalt noch immer nicht gesichert sein, zum Beispiel bei geringem Ruhebezug und vielen unversorten Kindern, dann soll auf diese erhöhte Ruhegenußbemessungsgrundlage auch noch ein höherer Hundertsatz (bis zu 100 v.H.) angewendet werden können.

Durch die Bestimmungen des Abs.7 soll verhindert werden, daß ein reaktivierter Beamter nach seiner neuerlichen Ruhestandsversetzung einen geringeren Ruhegenuß erhält, als er ohne Reaktivierung erhalten würde.

§ 67

Im § 67 sind jene Tatbestände aufgezählt, bei deren Verwirklichung der Anspruch des Beamten auf Ruhegenuß verlorengeht. Die Verlusttatbestände sind die gleichen geblieben.

§ 68

Mit der Ablösung soll dem Beamten die Möglichkeit einer neuen Existenzgründung ermöglicht werden. Die Ablösesumme soll bis zu 5 Jahresbezüge betragen.

§ 70

Damit werden die auf Versorgungsbezüge Anspruch besitzenden Personen festgestellt. Hierbei wird der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder eines verstorbenen Beamten auch auf die Wahl- und Stiefkinder sowie die unehelichen Kinder erweitert. Die Bestimmungen der Begriffe "eheliche Kinder", "legitimierte Kinder", "~~Wahlkinder~~" und "uneheliche Kinder" ergibt sich

aus den Vorschriften des Dritten Hauptstückes des Ersten Teiles des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach geltendem Recht sind nur die ehelichen Kinder und die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder versorgungsberechtigt. Die Ausdehnung der Versorgungsberechtigung auf alle legitimierten Kinder, auf die Wahlkinder, unehelichen Kinder und Stiefkinder entspricht modernen rechtspolitischen Erwägungen (vgl. §§ 252 und 260 ASVG.). Als Stiefkinder des Beamten sind - dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend - die aus einer früheren Ehe stammenden Kinder des anderen Ehegatten und die unehelichen Kinder dieses Ehegatten zu verstehen. Im Abs. 5 werden die Regelungen über die ärztl. Untersuchung und Meldepflicht auch für die Hinterbliebenen (Angehörigen für anwendbar erklärt.

§ 71

Hiemit wird der Anspruch auf das Ausmaß der Witwenversorgung geregelt. Im Ausmaß tritt keine Änderung ein, jedoch bezüglich des Anspruches treten wesentliche Verbesserungen ein, vor allem bei Ruhestandsehen, da das Alter, in welchem der Beamte heiratet, nicht mehr maßgebend ist. Des weiteren erhält nunmehr eine Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, auch die Haushaltszulage wie der Beamte selbst.

§ 72

Die Waisenversorgung wird ausführlicher behandelt, jedoch tritt hierbei, außer der Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten, keine wesentliche Veränderung ein. Das uneheliche Kind eines verstorbenen Beamten soll - abgesehen von der Hilflosenzulage - nicht mehr erhalten als das, was es bisher als Unterhaltsleistung von seinem Vater, dem Beamten, erhalten hat. Wahl- und Stiefkinder sollen nicht besser gestellt sein als eheliche Kinder; daher müssen laufende Unterhaltsleistungen und Kapitalabfindungen, die

sie von ihren leiblichen Eltern erhalten, auf den Waisenversorgungsbezug angerechnet werden.

§ 73

Bei der Versorgung der früheren Ehefrauen ergibt sich gegenüber der bisherigen Regelung insofern die Verbesserung, als die Witwe auf jeden Fall ihren ganzen Witwenversorgungsgenuß erhält und sich die früheren Ehefrauen ebenfalls einen ganzen Witwenversorgungsgenuß aufteilen können. Allerdings soll dadurch die frühere Ehefrau nicht besser gestellt werden als zu Lebzeiten des unterhaltspflichtigen Beamten.

§ 74

Diese Bestimmungen sehen die Begünstigungen des § 66 auch für die Hinterbliebenen vor.

§ 75

Der Verlust des Versorgungsanspruches tritt unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher ein. Die Abfindung anlässlich einer Wiederverhehelichung wird jedoch obligat und erhöht sich fast auf das Doppelte. Überdies lebt der Anspruch auf Versorgungsgenuß trotzdem nicht nur auf, sobald neuerliche Witwenschaft eintritt, sondern auch bei Auflösung der neuen Ehe, wenn die Frau keine überwiegende Schuld trifft.

§ 76

Die Ablösung soll wie beim Ruhebezug, auch beim Versorgungsbezug möglich sein.

§ 77

Die Abfertigung der Witwe und Waise ist weiterhin vorgesehen, sobald kein Anspruch auf Versorgungsgenuß besteht, wobei sich jedoch das Ausmaß nach der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit richten soll.

§ 78 und 78 a

Mit diesen Bestimmungen wird die Versorgung der Angehörigen, welche bisher durch sinngemäße Anwendung der Bundesbestimmungen nach § 2 vorgesehen war, nunmehr auch in die DPL. aufgenommen.

§ 78 b

Beim Todesfallbeitrag ist eine Änderung der Bezeichnung, jedoch nicht beim Ausmaß desselben eingetreten. Es wird lediglich bei jenen Personen, die keinen Anspruch auf Todesfallbeitrag nach Abs.5 haben, die Deckung durch den Nachlass oder durch eine gesetzliche Krankenversicherung zur Feststellung des Anspruches herangezogen. Für die Pflege kann nunmehr auch bei Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln eine Leistung gewährt werden, wenn der Todesfallbeitrag nicht ausgeschöpft wird.

§ 78 c

Damit werden Bestimmungen in die DPL. aufgenommen, welche bisher in einem eigenen Bundesgesetz geregelt waren und gemäß § 2 auf die Landesbeamten und deren Hinterbliebenen (Angehörigen) angewendet wurden. Eine Änderung in der Zuerkennung und der bisherigen Höhe tritt hiedurch nicht ein.

Durch diese Bestimmungen soll dem Beamten des Ruhestandes und den Hinterbliebenen eines Beamten eine Pensionsleistung gesichert werden, die zusammen mit dem sonstigen Einkommen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreicht (vgl. die §§ 292 ff. ASVG. über die Ausgleichszulage zu den Pensionen aus der Pensionsversicherung). Die Mindestsätze selbst sind nicht im Gesetz festgesetzt. Sie sollen, weil sich die Lebenshaltungskosten ändern können, aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch Verordnung bestimmt werden.

§ 78 d

Damit wird die im ASVG. bereits seit Jahren vorhandene Hilflosenzulage in ähnlicher Weise auch für die Beamten und deren Hinterbliebenen (Angehörigen) eingeführt. Die Höhe richtet sich hier nicht, wie beim ASVG., nach der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, sondern nach dem durch den Leidenszustand bedingten Aufwand für Wartung und Hilfe. Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß sich die Kosten der Wartung und Hilfe regelmäßig nach dem Grad der

Hilfsbedürftigkeit und nicht nach der Höhe des Ruhe- (Versorgungs-)genusses richtet. Durch die Hilflosenzulage soll zumindest ein Teil dieser Kosten gedeckt werden.

§ 78 e

Damit soll die Versorgung der Beamten des Ruhestandes und seiner Hinterbliebenen in gleicher Weise wie im Pensionsgesetz 1965 vorgesehen gesichert werden.

Zu Z.36

Umschreibung infolge Änderung der lit. durch 1.DPL.Nov.1965 erforderlich.

Zu Z.38

Nach § 95 Abs.3 kann die Landesregierung nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses über Antrag bei fortdauernd tadellosem Verhalten des Beamten und sehr guter Leistung im Dienst verfügen, daß die mit Disziplinarstrafe verbundenen Bezugsrechtlichen Nachteile nicht mehr weiter andauern sollen.

Der vorgesehene Zusatz soll auch eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen auf die inzwischen in den Ruhestand getretenen Beamten ermöglichen.

Zu Z.39

Bei den im Abs.4 des § 96 vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung von Dienstvergehen (§ 82 Abs.1) bildet nicht nur ein Dienstvergehen in gewinnsüchtiger Absicht (Abs.6), sondern auch eine Pflichtverletzung mit Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Abs.7) eine Ausnahme.

Zu Z.40⁴¹

Mit dem neuen Pensionsrecht soll eine einheitliche Behandlung aller Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger eintreten. Es ist daher erforderlich, für die Personen, die bereits Anspruch auf Pensionsversorgung haben, diese neuen Bestimmungen durch Überleitung anzupassen. Gleichzeitig sollen auch den Beamten des Dienststandes etwaige Vorteile aus den

neuen Bestimmungen über die Anrechnung von Dienstzeiten für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß zukommen, sowie die bestehenden günstigeren Bestimmungen bezüglich der Dienstzeit gewisser Dienstzweige für die im Dienststand befindlichen Bediensteten gewahrt bleiben. Den Kindergärtnerinnen soll weiters die Zeit von 1938 - 1945 als allgemein öffentliche Dienstverpflichtung anerkannt werden.

Zu Z.41

Personen, die nach bisher geltenden Recht keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, sollen nach den näheren Bestimmungen des § 101 in die Pensionsversorgung einbezogen werden, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

Die Mehrkosten, die bei Beschlußfassung über dieses Gesetz entstehen, können derzeit nicht einmal abgeschätzt werden. Sie hängen von so vielen Umständen ab, die zu berücksichtigen nur dann möglich wären, wenn alle rund 4.000 Pensionsparteien auf Grund der neuen Bestimmungen durchgerechnet würden. Im Hinblick darauf, daß der Bund diese gleichlautenden Bestimmungen zum Gesetz erhoben hat, erscheint es jedoch gerechtfertigt, ohne Rücksicht auf die gewiss anfallenden Mehrkosten die Landesbeamten nicht schlechter zu stellen als die Bundesbeamten.

Die Landesregierung beehrt sich daher abschließend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend das Landesgesetz vom 1965, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2.DPL.Novelle 1965), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

H a r t m a n n.

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

